

# Satzung

## NSU Quickly Club Bexhövede e.V.

### § 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „NSU Quickly Club Bexhövede e.V.“ Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt den Zusatz „e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in 27612 Loxstedt-Bexhövede
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

### § 2 Zweck, Ziele und Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Der Verein mit Sitz in Bexhövede verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein bietet allen Fahrern historischer Fahrzeuge und an solchen Fahrzeugen Interessierten die Möglichkeit, sich in diesem Bereich zu engagieren. Zweck des Vereins ist die Förderung und der Erhalt technischen Kulturguts, hier von historischen Zweirädern. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - a. Das Sammeln, Restaurieren und Nutzung historischer Zweiräder.
  - b. Ausrichten von Treffen und Zusammenarbeit mit anderen Clubs aus der Zweiradszene. Bei diesen Treffen sind grundsätzlich alle Interessierten zugelassen, eine Clubmitgliedschaft ist nicht erforderlich.
  - c. Präsentation der NSU- Zweiräder auf diversen Veranstaltungen in der Region bzw. auf Oldtimer Treffen und Messeauftritte.
  - d. Das Ausrichten von technischen Seminaren und historischen Vorträgen zur Vermittlung von technischem und historischen Wissen und Fertigkeiten.
  - e. Die Unterstützung und Beratung der Mitglieder, anderer Clubs und Nichtmitgliedern bei Restaurierung und Wiederzulassung Historischer Zweiräder für den öffentlichen Straßenverkehr.
  - f. Betreiben eines technischen Literaturarchivs für historische NSU- Zweiräder.
  - g. Förderung und Zusammenarbeit mit Veteranen- Institutionen, Clubs und Museen.
  - h. Betreiben einer Internet Website des Clubs zur Information der Mitglieder und für Außenstehende.
  - i. Die Förderung von Nachwuchs für die Restaurierung, Erhaltung und Bewegung von historischen Zweirädern im Sinne dieser Satzung. Hierbei wird auf alle Altersgruppen abgezielt.
  - j. Betreiben eines eigenen Clubmuseums mit historischen NSU- Zweirädern, was der Öffentlichkeit an Tagen der offenen Tür unentgeltlich zugänglich ist.
  - k. Durchführung von Sicherheitsunterweisungen und Fahrtrainings für Mopedfahrer.
3. Der Verein ist selbstlos tätig – er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Die Aufnahme ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.
3. Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.

### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch den Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt insbesondere durch rassistische oder diskriminierenden Äußerungen oder Verhalten oder b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung die Rückstände nicht gezahlt hat.
4. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, dem Vorstand zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind dem Vorstand mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

### **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Jedes Mitglied hat das Recht, an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen.
2. Jedes volljährige Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
3. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen und das Ansehen des Vereins nach außen zu vertreten.

### **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

1. Jedes Mitglied hat einen im Voraus fällig werdenden jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Zahlung erfolgt durch Bankeinzug.
2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird vom Vorstand festgelegt.
3. Ehrenmitglieder und Jugendliche unter 18 Jahren sind vom Mitgliedsbeitrag befreit.

### **§ 7 Organe des Vereins**

1. Organe des Vereins sind der Vorstand, und die Mitgliederversammlung

## **§ 8 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzendem, seinem Stellvertreter, dem Kassenwart und bis zu fünf weiteren Vereinsmitgliedern, dem Beirat – siehe Anhang 1 zur Satzung.
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Kassenwart  
Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Kassenwart vertreten den Verein jeweils allein,

## **§ 9 Aufgaben des Vorstands**

Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach §26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a: Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung inkl. Tagesordnung
- b: Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- c: Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts
- d: Aufnahme neuer Mitglieder

Der Beirat übernimmt verschiedene vereinspezifische Aufgabenbereiche

## **§10 Bestellung des Vorstands**

1. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung einzeln gewählt und jedes Jahr von der Mitgliederversammlung bestätigt oder neu gewählt. Mitglieder des Vorstandes können nur Mitglieder des Vereins sein. Mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.
2. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstandes berechtigt, ein Mitglied aus dem Beirat bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

## **§11 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands**

1. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.
2. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie dem Vorsitzendem, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.

## **§12 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
  - a: Änderungen der Satzung
  - b: Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - c: Wahl und Abberufung des Vorstandes
  - d: Entlastung des Vorstands
  - e: Auflösung des Vereins

### **§13 Einberufung der Mitgliederversammlung**

1. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im 1. Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.
2. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Über die Anträge zur Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
3. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

### **§14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzendem des Vorstands, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem Mitglied des Beirats geleitet.
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 % aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sind, sich durch ein anderes Vereinsmitglied per Vollmacht vertreten lässt oder eine schriftliche Vollmacht über die Abstimmung zu den einzelnen Tagesordnungspunkten vorliegt.
3. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder, erteilten und vorliegenden Vollmachten und schriftlich eingereichten Abstimmungen. Bei Stimmgleichstand zählt die Stimme des Versammlungsleiters. Mindestens zehn stimmberechtigte Mitglieder können eine geheime Abstimmung beantragen.
5. Beschlüsse über Änderungen der Satzung und Auflösung des Vereins bedürfen einer 2/3 Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, erteilten vorliegenden Vollmachten und schriftlich eingereichten Abstimmungen.
6. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

### **§15 Auflösung des Vereins, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke**

1. Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands, sein Stellvertreter und der Beirat gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
2. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an drei juristische Personen:
  - a. Die NSU- Fahrzeuge (Mopeds) des Vereins an Deutsches Zweirad- und NSU-Museum Neckarsulm.
  - b. Die Vermögenswerte des Vereins, zweckgebunden für die Pflege des Ehrenhains und der Grabstelle derer zu Buxhoveden in Bexhövede an die Gemeinde Loxstedt.
  - c. Die Immobilienwerte samt Einrichtungsgegenständen an die Kirchengemeinde Bexhövede.